

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Sorsum/Elze**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Sorsum/Elze am 22.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des

Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten,  
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. a) Reihengrabstelle:  
Für 30 Jahre : 720,00 €
- b) Rasenreihengrabstelle  
für 30 Jahre 1.135,00 €

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| c)    | Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren<br>für 20 Jahre  | 300,00 €   |
| 2. a) | Wahlgrabstelle:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 720,00 €   |
| b)    | Verlängerungsgebühr<br>je Grabstelle und Jahr   | 24,00 €    |
| 3. a) | Urnenreihengrabstelle:<br>Für 20 Jahre:   | 560,00 €   |
| b)    | Urnenrasenreihengrabstelle<br>Für 20 Jahre  | 900,00 €   |
| 4. a) | Urnenwahlgrabstelle:<br>Für 20 Jahre - je Grabstelle - :  | 620,00 €   |
| b)    | Verlängerungsgebühr<br>je Grabstelle und Jahr   | 31,00 €    |
| c)    | Urnenbaumwahlgrabstätte<br>für 20 Jahre   | 1.100,00 € |
| d)    | Verlängerungsgebühr<br>je Grabstelle und Jahr   | 55,00 €    |
| 5.    | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits<br>belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß<br>§ 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  |            |
| a)    | eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung<br>an die neue Ruhezeit und  |            |
| b)    | eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.   |            |
| 6.    | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlän-<br>gerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz<br>2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht<br>verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei<br>Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus<br>Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern<br>2 und 4 zu entrichten. |            |
| 7.    | Reservierungen sind möglich. Die Gebühr beträgt<br>für Sarggräber 20,00 € je Jahr und Grabstelle sowie<br>bei Urnenbaumwahlgräbern 25,00 € je Grabstelle<br>und Jahr.   |            |
| 8.    | Gebühr für Einebnung je Grabstelle  | 60,00 €    |
| 9.    | Gebühr für Rasenpflege<br>je Grabstelle und Jahr  | 18,00 €    |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungs-  
rechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Ver-  
längerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte  
Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:
- |    |                           |          |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung:   | 660,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 170,00 € |

## III. Verwaltungsgebühren:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehen-<br>den Grabmals einschließlich<br>Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegen-<br>den Grabmals   | 25,00 € |

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Ab-  
fallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage,  
Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventar-  
unterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwal-  
tungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Stra-  
ßenreinigung und Wege.

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 3,50 €

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Kapelle<br>je Trauerfeier: | 140,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung<br>der Leichenkammer           | 50,00 €  |

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist,  
werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweili-  
gen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer  
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Be-  
kanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenord-  
nung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der  
Fassung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Eldagsen, den 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Vorsitzender	Kirchenvorsteher
W. Niedermeier	L. S. A. Wille

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hier-  
mit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der  
Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand  
i. A. Richter  
Leiter des Kirchenkreisamtes

---